

Musterklausurensammlung des Prüfungsamtes

Schwerpunktbereich V: Internationales und europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung

1. Klausurbeispiel:

Der erfolgreiche Hamburger Einzelkaufmann Edgar Kern betreibt in Hamburg einen Spielzeuggroßhandel, mit dem er auch Spielzeug aus China einführt. Um seine persönlichen Risiken aus dem Geschäftsbetrieb zu vermindern, hat er am 23.5.2007 alle Anteile der in England gegründeten und dort ansässigen Power Toys Ltd. gekauft. Mit dieser Gesellschaft will er seinen Großhandel fortsetzen. Sein Verhandlungspartner für den Kauf war der Engländer Marc Rich, der einzige Geschäftsführer (director) der Toys for Kids Ltd., der alle Anteile der Power Toys Ltd. gehörten. Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse und die Direktorenstellung von Marc Rich hatte Kern bei einer Nachfrage am 5.5.2007 bei dem englischen Gesellschaftsregister in Erfahrung gebracht. Die Verhandlungen, die am 3.5.2007 begonnen hatten, und der Vertragsschluss erfolgten ausschließlich auf elektronischem Weg über das Internet.

Die Toys for Kids Ltd. gehörte dem Engländer Allan Ball als alleinigem Gesellschafter; er hatte Marc Rich im Jahr 2005 als Direktor der Power Toys Ltd. eingestellt, ihn aber am 18.5.2007 wegen entdeckter Unregelmäßigkeiten fristlos entlassen. Gleichwohl wollte Rich den eingeleiteten Verkauf der Power Toys Ltd. noch ganz abschließen und erklärte deshalb am 23.5.2003 für die Toys for Kids Ltd. die endgültige Zustimmung zum Verkauf.

Ball ist der Auffassung, dass der Verkauf unwirksam sei. Er verweigert Kern jeden Zugang zu Unterlagen oder Vermögen der Power Toys Ltd. Kern hält den Verkauf dagegen für wirksam, da Rich ja zunächst wirksam für die Toys for Kids Ltd. aufgetreten sei und er, Kern, nicht habe wissen können, dass Rich kurz vor dem endgültigen Vertragsschluss entlassen worden sei.

Kern hat in Hamburg Klage erhoben, mit der er die Erfüllung des Kaufvertrages begehrt und im Einzelnen die Herausgabe der Unterlagen etc. der Power Toys Ltd. verlangt.

Beantworten Sie bitte gutachtlich, ob das Hamburger Gericht für die Entscheidung international zuständig ist. Beantworten Sie bitte weiter, welches Recht – bei ggfs. zu unterstellender Zuständigkeit – für den Klageanspruch maßgebend wäre. Dabei ist auch zu beantworten, welches Recht für die Frage gilt, ob die Toys for Kids Ltd. wirksam vertreten war.

Zusatzfrage: Kern überlegt, Marc Rich persönlich auf Schadensersatz zu verklagen, falls der Kaufvertrag mangels Vertretungsmacht unwirksam sein sollte. Beantworten Sie bitte, ob für diese Klage die Hamburger Gerichte international zuständig wären und welches Recht – bei ggfs. zu unterstellender deutscher Zuständigkeit – insoweit anzuwenden wäre.

Hinweis: Der alleinige director einer englischen Ltd. kann diese in jeder Hinsicht vertreten.

2. Klausurbeispiel:

Im September 2004 wurde der in Hamburg wohnhafte Albert Anton (A) auf ein Inserat aufmerksam, das in einem großen deutschen Immobilienmagazin geschaltet war. Darin bot ein portugiesischer Landwirt, Francisco Pinto de Balsemão (B), seine Quinta, ein landwirtschaftliches Anwesen an der Algarve, zum Verkauf an. Daraufhin fuhr A im Oktober 2004 für drei Tage zu B und sah sich das Anwesen an. In der Folgezeit kam es zwischen A und B zu Verhandlungen über den Verkauf der Quinta an A. Es wurde mündlich ein Kaufpreis von € 300.000 vereinbart, wobei für die Zahlung ein fester Termin nicht festgelegt wurde. Am 1.2.2005 leistete A eine erste Anzahlung in Höhe von € 20.000 und später eine weitere in Höhe von € 30.000 an B. Während weiterer Aufenthalte bei B im April und Juli 2005 führte A an einem kleineren, auf der Quinta stehenden Haus Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durch. Ein schriftlicher oder notariell beurkundeter Vertrag betreffend den Übergang des Grundbesitzes ist zwischen A und B zu keiner Zeit geschlossen worden. Im August 2005 forderte B den A auf, den Restkaufpreis zu begleichen, mit dem Hinweis, dass er die Quinta ansonsten anderweitig verkaufen werde und die geleistete Anzahlung nach portugiesischem Recht verfalle. Dem widersprach A mit Schreiben vom 1.9.2005. Daraufhin forderte B den A unter dem 18.9.2005 letztmalig auf, den Restkaufpreis bis zum 25.9.2005 zu zahlen, verbunden mit der Androhung, dass bei fruchtlosem Fristablauf die Quinta Anfang Oktober 2005 an einen anderen Interessenten verkauft werde. Da A sein Haus in Deutschland noch nicht veräußert hatte, kam er dieser Aufforderung nicht nach. B veräußerte die Quinta sodann anderweitig. Daraufhin begehrte A von B die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung in Höhe von insgesamt € 50.000. Die Klage, die A mit diesem Antrag am 6.10.2006 bei dem Landgericht Hamburg gegen B eingereicht hat, ist zulässig. Im Rechtsstreit verteidigte sich B mit dem Vorbringen, die Anzahlung sei wegen Nichterfüllung der mündlichen Vereinbarung verfallen.

Im portugiesischen Recht sieht Art. 289 Abs. 1 código civil (CC) vor, dass bei nichtigen Rechtsgeschäften alles, was geleistet wurde, zurückzugewähren ist bzw. bei Unmöglichkeit der Rückgewähr der entsprechende Wert. Diese Rechtsfolge geht der allgemeinen Vorschrift portugiesischen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 473 CC) vor. Im portugiesischen Recht wird das Eigentum an Liegenschaften durch den Kaufvertrag übertragen (Art. 874 CC). Der Grundstückskaufvertrag muss danach grundsätzlich vor einem Notar beurkundet werden. Das Versprechen, einen solchen Vertrag abzuschließen, bedarf der Schriftform (Art. 410 Abs. 2 CC) bei Meidung der Nichtigkeit des Versprechens (Art. 220 CC).

Ist die zulässige Klage des A gegen B auf Zahlung von € 50.000 begründet?

Bearbeitungshinweis

Sollten Sie zu der Auffassung gelangen, dass es zur Entscheidung des Rechtsstreits auf portugiesisches Recht ankomme, so sind die Angaben des Sachverhalts über dessen Inhalt zu beachten. Soweit nichts anderes angegeben ist, ist für die Zwecke der Bearbeitung zu unterstellen, dass das portugiesische Recht inhaltlich dem deutschen Recht entspricht.

3. Klausurbeispiel:

Im Oktober 2004 unternahm der in Hamburg wohnhafte Deutsche Rolf Ackermann (A) eine Peru-Reise. Dabei lernte A im Urwald-Hotel „El Campesino“ in Pucallpa/Peru den Deutschen Florian Burmeister (B) kennen. Eigentümerin und Betreiberin dieses Hotels ist die Bungalow-Hotel El Campesino S.A., eine Aktiengesellschaft peruanischen Rechts, deren Mehrheitsaktionär und Geschäftsführer B ist, von deren Existenz A aber nichts erfuhr. Vielmehr nahm A an, dass das Hotel dem B gehöre. A schloss mit B persönlich einen Dienstvertrag über eine Mitarbeit des A im Hotelbetrieb, die zum 1.11.2004 beginnen sollte, wobei als Bezahlung ein monatliches Nettogehalt von \$ 400,-- bei freier Verpflegung und

Unterkunft vereinbart wurde. Dem A sollten zusätzlich zur Vergütung die Kosten für einen Hin- und Rückflug Peru-Deutschland erstattet werden, um A vor Dienstbeginn noch eine Rückkehr nach Hamburg zu ermöglichen. Noch vor dieser Rückkehr nach Deutschland am 14.10.2004 bot B dem A eine Beteiligung als Teilhaber an. Nach der Rückkehr des A aus Deutschland vereinbarten A und B, dass A ab 1.2.2005 Teilhaber des B sein sollte, mit der Maßgabe, dass A ein Drittel sämtlicher für das Unternehmen in Deutschland eingehender Gelder erhalten sollte. Die Geschäfte des Hotels wurden ganz überwiegend in Deutschland abgewickelt, wo B über mehrere Konten verfügte. Vornehmlich bei deutschen Hotelgästen gestaltete sich die Abwicklung so, dass diese ihre Hotelrechnung direkt durch Überweisung auf eines der in Deutschland befindlichen Konten beglichen. Ein Großteil der Einnahmen des Hotels gelangte daher nie nach Peru, sondern verblieb auf den Konten des B. Mit Wirkung vom 31.5.2006 schied A als Teilhaber wieder aus. Schriftliche Unterlagen über die Teilhaberschaft wurden zu keiner Zeit angefertigt; auch wurde sie Dritten nicht bekannt. Am 1.10.2006 reichte A unter Wahrung aller Förmlichkeiten beim Landgericht Hamburg eine Klage gegen B ein. Dabei verlangte A von B, ihm über die in der Zeit vom 1.2.2005 bis 31.5.2006 eingegangenen Buchungen deutscher Reisegäste für das Bungalow-Hotel „El Campesino“ in Pucallpa/Peru Rechnung zu legen und ein Drittel des sich nach Rechnungslegung ergebenden Betrages an A zu zahlen.

B ließ sich sachlich auf die Klage ein. Er behauptete, die Ansprüche seien nach peruanischem Recht unbegründet. In dem daraufhin hinsichtlich dieses Rechts eingeholten Gutachten des Sachverständigen S vom 3.1.2007 heißt es u.a. wie folgt:

„1. Nach peruanischem Internationalem Privatrecht ist das Recht des Vertragsabschlusses Vertragsstatut. Bei Rechtsgeschäften fordert das peruanische Kollisionsrecht die Einhaltung entweder der Ortsform oder der Formvorschriften des Geschäftsstatuts.

2. Das peruanische Sachrecht kennt als Personengesellschaftsform die „Sociedad Civil“, die in etwa einer BGB-Gesellschaft deutschen Rechts entspricht und als Innengesellschaft bestehen kann. Prinzipiell wird eine solche Gesellschaft durch Errichtung einer notariellen Urkunde begründet und in ein amtliches Register („registro publico“) eingetragen, so Art. 1689 código civil (CC). Fehlt es an der Beurkundung und/oder an der Eintragung, so kann die „Sociedad Civil“ als faktische Gesellschaft bestehen. Dann sind Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrag aber nur durchsetzbar, wenn für das Bestehen des Gesellschaftsverhältnisses „ein schriftlicher Beweis“, so Art. 1732 código civil (CC), vorliegt. Es handelt sich dabei um eine Beweisregel, die auf einen indirekten Formzwang abzielt und dadurch den Schutz der Parteien bezweckt. Wird kein schriftlicher Beweis vorgelegt, so sind Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrag auch dann nicht durchsetzbar, wenn das Bestehen des Gesellschaftsverhältnisses durch andere Beweismittel nachgewiesen ist bzw. zur Überzeugung des Gerichts feststeht.

3. Im peruanischen Recht sieht Art. 1645 código civil (CC) vor, dass ein Vertretungsverhältnis offengelegt werden muss, widrigenfalls nicht der angeblich Vertretene, sondern der »Vertreter« selbst zum Verpflichteten des Geschäftsgegners wird.“

Ist die Klage begründet?

Bearbeitungshinweis

Sollten Sie zu der Auffassung gelangen, dass es zur Entscheidung des Rechtsstreits auf peruanisches Recht ankomme, so ist der Inhalt des wiedergegebenen Gutachtens als zutreffend zu unterstellen. Soweit sich daraus nichts anderes ergibt, ist für die Zwecke der Bearbeitung im Übrigen zu unterstellen, dass das peruanische Recht inhaltlich dem deutschen Recht entspricht.